

**Satzung des
Maler- und Lackiererinnungsverbandes
Nordrhein-Westfalen
Fachverband Farbe Gestaltung Bautenschutz**

Nach Stand: März 2026

Inhaltsübersicht

§ 1 NAME, SITZ UND BEZIRK.....	5
§ 2 FACHGEBIET	5
§ 3 PFLICHTAUFGABEN.....	5
§ 4 FREIWILLIGE AUFGABEN.....	6
§ 5 MITGLIEDSCHAFT.....	6
§ 6 WEITERE MITGLIEDSCHAFTEN	6
§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	7
§ 8 DAUER DER MITGLIEDSCHAFT	7
§ 9 Austritt.....	7
§ 10 Ausschluss.....	7
§ 11 RECHTSFOLGEN DES AUSSCHIEDENS.....	8
§ 12 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	8
§ 13 KONKRETISIERUNG DER PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	8
§ 14 WAHL- UND STIMMRECHT	9
§ 15 STIMMENVERTEILUNG	9
§ 16 ORGANE.....	10
§ 17 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
§ 18 HÄUFIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN	11
§ 19 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	11
§ 20 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	11
§ 21 WAHLEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	12
§ 22 VORSTAND.....	12
§ 23 VORSTANDSSITZUNGEN	13
§ 24 VERTRETUNG DES LIV	13
§ 25 AUFGABEN UND VERWALTUNG DES VORSTANDES.....	14

§ 26 EHRENAMT UND ENTSCHÄDIGUNG	14
§ 27 AUSSCHÜSSE.....	14
§ 27A	15
§ 28 AUSSCHUSS SPA	15
§ 29 LANDESFACHGRUPPEN	16
§ 30	16
§ 31 RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS	16
§ 31A NEU DIGITALE BESCHLUSSFASSUNG UND WAHLEN	16
§ 32 GESCHÄFTSSTELLE.....	17
§ 33 BEITRÄGE	17
§ 34 HAUSHALTSPLAN, JAHRESRECHNUNG	18
§ 35 JAHRESABSCHLUSS	18
§ 36 BUCH- UND KASSENFÜHRUNG.....	19
§ 37 SCHADENSHAFTUNG.....	19
§ 38 ÄNDERUNG DER SATZUNG.....	19
§ 39 AUFLÖSUNG DES INNUNGSVERBANDES.....	20
§ 40 VERMÖGEN NACH AUFLÖSUNG	20
§ 41 BEKANNTMACHUNGEN	20

Der Maler- und Lackiererinnungsverband Nordrhein-Westfalen (LIV NRW) ist mit Wirkung vom 24. März 2026 der alleinige Rechtsnachfolger folgender Landesinnungsverbände:

Maler- und Lackiererinnungsverband Nordrhein,
Frankfurter Straße 410, 51103 Köln

Maler- und Lackiererinnungsverband Westfalen
Fachverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz
Gottlieb-Daimler-Straße 35, 59439 Holzwickede

Im folgenden Satzungstext wird der Landesinnungsverband mit „LIV“ abgekürzt.

In allen Bezeichnungen in dieser Satzung, in Nebensatzungen, Tagesordnungen, Einladungen und Beschlüssen des Verbandes, seiner Organe Gremien und Ausschüsse, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung immer alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit eine geschlechterspezifische Form verwendet wird.

Satzung

des Maler- und Lackiererinnungsverbandes Nordrhein-Westfalen

§ 1

Name, Sitz und Bezirk

(1) Der Landesinnungsverband führt den Namen

Maler- und Lackiererinnungsverband Nordrhein-Westfalen
Fachverband Farbe Gestaltung Bautenschutz

Sein Sitz ist in Holzwickede. Sein Bezirk erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein- Westfalen.

Der LIV betreibt eine Geschäftsstelle in Holzwickede.
Der LIV kann weitere Geschäftsstellen in seinem Bezirk errichten.

(2) Der LIV ist eine juristische Person des privaten Rechts; er wird mit Genehmigung der Satzung durch die oberste Landesbehörde rechtsfähig. Die oberste Landesbehörde ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Fachgebiet

Das Fachgebiet des Innungsverbandes umfasst das Maler- und Lackiererhandwerk.

§ 3

Pflichtaufgaben

(1) Der LIV hat die Aufgabe

1. die Interessen des Handwerks wahrzunehmen, für das er gem. § 2 gebildet ist,
2. die angeschlossenen Mitgliedsinnungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.

(2) Der LIV ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.

§ 4 Freiwillige Aufgaben

Der LIV kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Handwerksinnungen angehörenden Mitgliedern fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen,
2. den gemeinschaftlichen Einkauf und die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern,
3. Tarifverträge abschließen,
4. Öffentlichkeitsarbeit sowie Maßnahmen und Aktionen zur Imageverbesserung, Berufsförderung und Nachwuchsgewinnung für das Handwerk nach § 2 betreiben, insbesondere Nachwuchsanwerbung und deren Förderung.

§ 5 Mitgliedschaft

Handwerksinnungen des in § 2 genannten Handwerks, die ihren Sitz im Bezirk des LIV haben, sind berechtigt, Mitglied des Landesinnungsverbandes zu werden.

§ 6 Weitere Mitgliedschaften

(1) Selbständige Handwerker im Sinne des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung), die das in § 2 genannte Handwerk betreiben, können vom LIV als Einzelmitglied aufgenommen werden, wenn die Handwerksinnung, der sie angehören, dem LIV nicht angeschlossen ist oder wenn eine Mitgliedschaft nicht besteht.

(2) Selbständige Handwerker, die der für sie zuständigen Handwerksinnung nicht angehören, können nach Anhörung und Zustimmung der zuständigen Innung als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

(3) Personen, die sich um die Förderung des LIV oder das von ihm umfasste Handwerk besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Durch Beschluss des Vorstandes können natürliche und juristische Personen, die zur Förderung des Maler- und Lackiererhandwerks beitragen, als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, ohne dass sie gegenüber dem LIV Rechte erwerben.

(5) Vereinigungen, Zusammenschlüsse von Inhabern, natürliche und juristische Personen oder handwerksähnliche Betriebe, die für ein Gewerbe gebildet worden sind, das dem in § 2 genannten Handwerk fachlich nahesteht, können Mitglied des LIV werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei dem LIV (Aufnahmeantrag) ist bei diesem schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 8

Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss; bei Einzelmitgliedern endet sie ferner mit der Löschung in der Handwerksrolle.

§ 9

Austritt

(1) Der Austritt einer Mitgliedsinnung oder eines Einzelmitgliedes aus dem LIV kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens zwölf Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

(2) Zu der Innungsversammlung, in der über den Austritt der Innung aus dem LIV beschlossen werden soll, ist eine Vertretung des LIV rechtzeitig einzuladen und zu dem Austrittsantrag zu hören.

§ 10

Ausschluss

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitgliedsinnungen und Einzelmitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie

1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des LIV nicht befolgen,
2. mit ihren Beiträgen trotz Aufforderung länger als 12 Monate im Rückstand geblieben sind.

(2) Vor Beschluss ist der Mitgliedsinnung oder dem Einzelmitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.

(3) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus dem LIV ist der Vorstand nicht verpflichtet, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu behandeln.

§ 11

Rechtsfolgen des Ausscheidens

Ausgeschiedene Mitgliedsinnungen und Einzelmitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem LIV gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedsinnungen haben gleiche Rechte und Pflichten. Das gleiche gilt für die Einzelmitglieder im Rahmen ihrer besonderen Stellung innerhalb des LIV.

(2) Jede Mitgliedsinnung und jedes Einzelmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des LIV nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe zu benutzen.

§ 13

Konkretisierung der Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsinnungen und die Einzelmitglieder sind verpflichtet,

1. an der Erfüllung der Aufgaben des LIV mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des LIV zu beachten und zu befolgen,
2. dem LIV alle für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Daten vollständig zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Namen und Anschriften der Delegierten zum LIV, der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Facharbeiter, Lehrlingswarte und Ausschussmitglieder, sowie eingetretene Änderungen hierzu zeitnah mitzuteilen.

Auf Anforderung des LIV eine Liste mit den Kontaktdaten (insbesondere Firmenname, Anschrift, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adresse) der angeschlossenen Betriebe der Innung mitzuteilen. Soweit es für die Betreuung der Innungsmitglieder und die Leistungserbringung erforderlich ist, können diese Daten zur weiteren Verarbeitung und Nutzung an den Bundesverband übermittelt werden.

§ 14 **Wahl- und Stimmrecht**

(1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die delegierten Vertreter der Mitgliedsinnungen im Sinne von § 5 sowie der Einzelmitglieder (§ 6 (1)) oder deren Stellvertreter.

(2) Nicht Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Personen

1. die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen;
2. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(3) Die Vertreter (Delegierten) der Mitgliedsinnung und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung der Mitgliedsinnung von dieser gewählt.

(4) Die Vertreter der Einzelmitglieder und ihre Stellvertreter werden in einem besonderen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl findet unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes des LIV statt, der Ort und Zeit der Wahl bestimmt und das Wahlverfahren regelt.

§ 15 **Stimmenverteilung**

(1) Jede Mitgliedsinnung hat mindestens eine Stimme. Hat sie mehr als 20 Mitglieder, so hat sie für je 20 und bei einer durch 20 nicht teilbaren Zahl auch für den Rest eine Zusatzstimme.

(2) Die Einzelmitglieder haben zusammen eine Stimme. Hat der LIV mehr als zwanzig Einzelmitglieder, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Zahl der Stimmen stellt der Vorstand des LIV zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres (1. Januar) fest. Treten nach dieser Feststellung im Laufe eines Jahres neue Mitglieder dem LIV bei, so wird für Mitgliedsinnungen die Stimmenzahl bei der Aufnahme festgestellt. Bei Einzelmitgliedern findet eine Neuaufstellung nur statt, wenn die Zahl von zwanzig Neuaufnahmen erreicht ist. Veränderungen der Mitgliederzahl der Mitgliedsinnungen und ggf. der Lohnsummen, die sich nach der Feststellung der Stimmenzahl im Laufe des Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.

(4) Die Stimmen einer Mitgliedsinnung können nur einheitlich durch einen Vertreter der Mitgliedsinnung, der von ihr hierzu bestellt ist, abgegeben werden. Sollte eine Mitgliedsinnung mehrere Delegierte gemeldet haben, können sämtliche Stimmen der Mitgliedsinnung dennoch nur einheitlich durch einen einzelnen Vertreter abgegeben werden. In gleicher Weise regelt sich die Stimmabgabe der Einzelmitglieder.

(5) Für diejenigen Verbandsmitglieder, die mit mehr als der Hälfte der fälligen Beiträge des laufenden Rechnungsjahres im Rückstand sind, ruht das Wahl- und Stimmrecht bis zur Entrichtung dieses Rückstandes.

§ 16 Organe

Die Organe des LIV sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

§ 17 Mitgliederversammlung

(1) Die Vertreter der Mitgliedsinnungen und der Einzelmitglieder (§ 14 Abs. 1 und 2) bilden die Mitgliederversammlung des LIV.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt außer den ihr durch die Satzung an anderer Stelle oder eine Nebensatzung zugewiesenen Angelegenheiten,

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Sonderumlagen oder außerordentlichen Beiträge,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse, die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie über den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
5. die Wahl der Vertreter (Delegierten) zum Bundesverband,
6. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des LIV,
7. die Beschlussfassung über
 - a) Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem LIV fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung sowie der Anstellungsverträge für die Angestellten der Geschäftsstelle,
 - c) die Leitlinien zur Anlegung des Vermögens des LIV,
8. die Wahl des Geschäftsführers,
9. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesverband,
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des LIV.

(3) 1. Die Wahl der Vertreter (Delegierte) zum Bundesverband erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

2. Lehnt die Mitgliederversammlung den Beitritt zum Bundesverband ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und hierzu der Bundesverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Bundesinnungsverband ist einem Vertreter dieses Verbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 18

Häufigkeit der Mitgliederversammlungen

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Weiterhin müssen sie einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der angeschlossenen Innungen schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt wird.

§ 19

Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter.

(3) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter und dem Geschäftsführer, in dessen Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 39 und 40 mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung der vertretenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des LIV handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenden Stimmen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 21

Wahlen der Mitgliederversammlung

(1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen finden in offener Abstimmung der anwesenden Vertreter der Mitglieder statt, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht. Sie können en bloc durchgeführt werden. Eine geheime Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmen dies wünscht. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten, auf welche dieselbe Stimmenanzahl entfällt. Führt auch die Stichwahl zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 22

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Landesinnungsmeister), bis zu drei Stellvertretern und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Er wird von der Mitgliederversammlung aus den wahlberechtigten Vertretern der Mitglieder und der Einzelmitglieder (§ 14) auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann beschließen, fachlich nahe stehende Personen oder die Vorsitzenden von Fachgruppen (§ 29) und Ausschüssen (§ 27) in den Vorstand zu kooptieren.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter, die anderen Mitglieder werden gemeinsam mit einfacher Stimmenabgabe, gewählt.

Wenn bei der Wahl des Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter die absolute Stimmenmehrheit nicht auf eine Person entfällt, entscheidet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten, auf welche dieselbe Stimmenanzahl entfällt. Führt auch die Stichwahl zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Vertreters der Mitgliedsinnungen, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorsitzenden statt.

(4) Die Wahl des Vorstandes und jede Ersatzwahl zum Vorstand ist der obersten Landesbehörde binnen einer Woche unter Angabe von Namen, Wohnsitz, Geburtsdatum und Handwerkszweig der Gewählten mitzuteilen.

(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

(6) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen, wenn die Mindestzahl nach § 22 (1) unterschritten wird.

(7) Bewerber dürfen zum Zeitpunkt einer Vorstandswahl das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben. Auf schriftlichen Antrag eines Bewerbers kann von dieser Regelung abgewichen werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit vor der Wahl.

(8) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes jederzeit widerrufen. Der Widerruf erfordert die Einberufung einer Mitgliederversammlung. Eine Beschlussfassung über den Widerruf ist jedoch nur zulässig, wenn dessen Behandlung bei der Einberufung der Mitgliederversammlungen in der Tagesordnung vorgesehen ist, er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Nach erfolgtem Widerruf ist von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen. Sofern nur die Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder widerrufen wurde, sind Neuwahlen gemäß § 22 Abs. 6 vorzunehmen.

§ 23 Vorstandssitzungen

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

(2) Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

In Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse des LIV können, bei Verhinderung der Stellvertreter, auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

a) der Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter und

b) die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(4) In eilbedürftigen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

(5) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse und Abstimmungen enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden/Sitzungsleiter und dem Geschäftsführer, in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen.

§ 24 Vertretung des LIV

(1) Der Landesinnungsmeister und der Geschäftsführer vertreten gemeinsam den LIV gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfalle wird der Landesinnungsmeister durch einen seiner Stellvertreter, der Geschäftsführer durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.

(2) Willenserklärungen, welche den LIV vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie müssen vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein, in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Erledigung der laufenden Geschäfte des LIV obliegt dem Geschäftsführer allein. Dieser ist für die laufenden Geschäfte des LIV einzelvertretungsberechtigt.

(3) Sonstige Willenserklärungen von besonderer Bedeutung müssen von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Geschäftsführer, in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, unterzeichnet sein. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.

(4) Als Nachweis des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2, dass die darin bezeichneten Personen in dieser Zeit den Vorstand bilden.

(5) Vorstand und Geschäftsführer sind von der Regelung des § 181 BGB befreit.

§ 25

Aufgaben und Verwaltung des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Verwaltung des LIV. Er bereitet die Beratungen und Beschlussvorlagen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

§ 26

Ehrenamt und Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse wird Ersatz und Entschädigung nach besonderen von der Mitgliederversammlung des Innungsverbandes zu beschließenden Sätzen gewährt. Dem Vorstand, den Ausschussvorsitzenden und Fachgruppenleitern kann von der Mitgliederversammlung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Höhe und Art werden über eine gesonderte Entschädigungsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 27

Ausschüsse

(1) Der Vorstand bildet für besondere Aufgaben/Fachgebiete Ausschüsse und legt die Anzahl der Mitglieder fest.

Fachlich nahe stehende Personen zu den Fachgebieten der Ausschüsse können zusätzlich zu den Mitgliedern auf Vorschlag durch Beschluss des Vorstandes kooptiert werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Ausschüsse gewählt.

Der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter und der Geschäftsführer, vertreten den LIV in den Fachausschüssen des Bundesverbandes.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(4) Bewerber dürfen zum Zeitpunkt einer Ausschusswahl das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben. Auf schriftlichen Antrag eines Bewerbers kann von dieser Regelung abgewichen werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit vor der Wahl.

§ 27a

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme des Ausschusses für Sozialpolitik (§ 28) mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 28

Ausschuss SPA

(1) Bei der Wahl der Mitglieder des sozialpolitischen Ausschusses sollen regionale, betriebsstrukturelle und fachgebietsmäßige Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

(2) Der Ausschuss für Sozialpolitik schließt im Rahmen der Satzung für den LIV Tarifverträge ab.

(3) Der Ausschuss für Sozialpolitik ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Der Ausschuss für Sozialpolitik legt in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren einen Beschluss über Annahme oder Ablehnung eines Tarifvorschlages den Mitgliedsinnungen zur Entscheidung vor. Der Beschluss des Ausschusses ist bestätigt, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen aller Mitgliedsinnungen für den Beschluss abgegeben werden. Nicht in der angegebenen Frist abgegebene Stimmen, gelten als Zustimmung. Die Entscheidung der Mitgliedsinnungen ist bindend.

(5) Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bleibt unberührt.

§ 29 Landesfachgruppen

(1) Der LIV kann für besondere Fachgebiete Landesfachgruppen bilden. Die Vorsitzenden der Landesfachgruppen werden von den Mitgliedern der Landesfachgruppe aus deren Mitte auf fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Aufgaben und Organisation der Landesfachgruppen werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die mit Zustimmung des Vorstandes der Landesfachgruppe beschlossen wird.

(3) Der Landesfachgruppenvorsitzende vertritt die fachlichen Interessen seines Fachgebietes bei der Fachgruppe im Bundesverband.

(4) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse des LIV, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der Landesfachgruppenvorsitzende hinzuziehen.

§ 30

(1) Der LIV kann für das Fachgebiet Fahrzeuglackierer eine Landesfachgruppe bilden.

(2) Bewerber dürfen zum Zeitpunkt einer Fachgruppenwahl das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben. Auf schriftlichen Antrag eines Bewerbers kann von dieser Regelung abgewichen werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit vor der Wahl.

§ 31 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die nicht dem Vorstand des LIV angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung des LIV zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 31a Digitale Beschlussfassung und Wahlen

(1) Alle Organe des LIV und auch die Fachgruppen können ihre Sitzungen, Beschlüsse und Wahlen im Rahmen der hier genannten Regelungen virtuell (Video- oder Telefonkonferenz) oder hybrid durchführen.

(2) Ist die persönliche („physische“) Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder eines Organes des LIV unmöglich oder erheblich erschwert, kann der Vorstand für seine Sitzungen und die Mitgliederversammlung beschließen, für Teilnehmer die virtuelle Form der Teilnahme zu ermöglichen. Für Ausschusssitzungen trifft die Entscheidung der Ausschussvorsitzende, für Fachgruppensitzungen trifft die Entscheidung der Fachgruppenvorsitzende.

(3) Darüber hinaus kann der Vorstand für seine Sitzungen und die Mitgliederversammlung beschließen, die Sitzung oder Versammlung für alle Teilnehmer virtuell durchzuführen. Der Beschluss kann für den Einzelfall oder grundsätzlich gefasst werden. Für Ausschusssitzungen trifft die Entscheidung der Ausschussvorsitzende, für Fachgruppensitzungen trifft die Entscheidung der Fachgruppenvorsitzende.

(4) In die Einladung zu einer Versammlung/Sitzung nach §§ 19, 23, Abs. 1 sind die vollständigen Angaben zum Zugang zu der virtuellen Versammlung/Sitzung und zur Authentifizierung des Teilnehmers aufzunehmen. Diese Daten sind von den Empfängern vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(5) In jeder ganz oder teilweise virtuell durchgeführten Versammlung/Sitzung muss sichergestellt sein, dass die virtuellen Teilnehmer ihr Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

(6) Ganz oder teilweise virtuell durchgeführte Versammlungen/Sitzungen dürfen aufgezeichnet und gespeichert werden.
Die Aufzeichnung ist zu vernichten, nachdem das Protokoll der Versammlung/Sitzung genehmigt worden ist.

§ 32 Geschäftsstelle

Der LIV errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer hat nach Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. An den Sitzungen der Ausschüsse und der Fachgruppen kann er teilnehmen.
Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Anstellung durch den Vorstand.

§ 33 Beiträge

(1) Für die Durchführung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der LIV von den Mitgliedsinnungen sowie den Einzelmitgliedern Beiträge.

(2) Die Beiträge werden jährlich erhoben. Sie werden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen. Die Höhe des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung, in der auch die Fälligkeit festgesetzt wird, geregelt. Die Beitragsordnung, wird vom Vorstand und der Geschäftsführung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, die Erhebung außerordentlicher Beiträge zu beschließen.

(3) Der LIV ist berechtigt, sich von der zuständigen Berufsgenossenschaft oder der gemeinnützigen Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk in Wiesbaden die Lohn- und Gehaltssummen der Mitgliedsbetriebe, der Mitgliedsinnungen und der Einzelmitglieder bekanntgeben zu lassen. Der Datenschutz ist zu beachten.

(4) Aus den von den einzelnen Innungen gemeldeten Mitgliedern errechnet sich der Grundbeitrag und aus der gemeldeten Lohn- und Gehaltssumme der Zusatzbeitrag. Beide zusammen ergeben den Jahresbeitrag der Innung. Der mit der Beitragsrechnung veranlagte Jahresbeitrag und Sonderbeitrag gilt unverändert für das gesamte Haushaltsjahr.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.

(6) Für die Benutzung von Einrichtungen des Landesinnungsverbandes kann ein Entgelt erhoben werden.

§ 34

Haushaltsplan, Jahresrechnung

(1) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(2) Der Vorstand des LIV hat jährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan mit den von den Mitgliedsinnungen und Einzelmitgliedern zu zahlenden Beiträgen für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 35

Jahresabschluss

(1) Der Vorstand des Innungsverbandes hat innerhalb des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Diese muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 31) ist sie der nächsten Mitgliederversammlung innerhalb des Rechnungsjahres, was auf das Abgelaufene folgt, zur Abnahme vorzulegen.

§ 36 Buch- und Kassenführung

(1) Die Buch- und Kassenführung wird von der Geschäftsstelle nach Anweisung des Geschäftsführers wahrgenommen.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes. In der laufenden Buch- und Kassenführung werden sämtliche Zahlungsvorgänge mit den zugehörigen Belegen vollständig, nachvollziehbar und geordnet erfasst.

§ 37 Schadenshaftung

Der LIV ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Sind mehrere für einen Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Hat der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung begangen, haften sie gegenüber dem Verband nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.¹

§ 38 Änderung der Satzung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedsinnungen und den Einzelmitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschließen.

(3) Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde.

¹ Der Verband haftet für schädigende Handlungen von Vorstandsmitgliedern oder anderen Verbandsrepräsentanten, die als Organe bestellt sind, sofern diese Handlungen im Rahmen der diesen Personen zustehenden Verrichtungen begangen werden. Diese für Vereine unabdingbare Haftungszurechnungsnorm ergibt sich aus § 31 BGB. Danach muss sich der Verband schädigende Handlungen seiner Organmitglieder im Außenverhältnis zurechnen lassen.

Neben dieser Haftungszurechnung nach § 31 BGB kann eine persönliche Haftung des Organmitglieds eintreten. Zwischen Verband und Organmitglied entsteht dabei ein Gesamtschuldverhältnis. Der Gläubiger hat dann die Wahl, ob er nur den Verband, nur das Organmitglied oder beide zur Haftung heranzieht.

Im Innenverhältnis zwischen Verband und Organmitglied haftet das Organmitglied gegenüber dem Verband für einen verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 39

Auflösung des Innungsverbandes

(1) Die Auflösung des Landesinnungsverbandes ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

(2) Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens einem Viertel der angeschlossenen Handwerksinnungen gestellt, so ist eine außerordentliche, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Bundesverband soll zu der Mitgliederversammlung eingeladen werden.

(3) Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmen der Mitgliedsinnungen und Einzelmitglieder vertreten, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden kann.

(4) Die Auflösung des LIV ist durch die mit der Abwicklung der Geschäfte Beauftragten (§ 41 Abs. 1) bekannt zu machen.

(5) Die Auflösung ist der obersten Landesbehörde unter Beifügung einer Abschrift des Auflösungsbeschlusses mitzuteilen.

§ 40

Vermögen nach Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des LIV sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte des LIV-Beauftragten zu zahlen.

(2) Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

§ 41

Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde in Kraft, frühestens jedoch am

(2) Die Satzung, Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes sind durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landesinnungsverbandes bekannt zu machen. Zusätzlich kann eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgen.

Vorstehende Satzung des

Maler- und Lackiererinnungsverbandes Nordrhein-Westfalen, Sitz Holzwickede.

ist von der am 10. März 2026 in Essen tagenden Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von 43 Mitgliedsinnungen, durch welche insgesamt 157 Stimmen vertreten wurden, mit 157 Stimmen bei 0 Gegenstimmen, 0 Stimmenthaltungen und 0 ungültigen Stimmen angenommen worden.

Holzwickede, den 10. März 2026

genehmigt

Ministerium
für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den 24.3.2026
Im Auftrag



Anna Schmitt